Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1910

01. 03. 88

Sachgebiet 50

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels, Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1810 —

Einhaltung von Menschenrechten im Zusammenhang mit der Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Justiz – IV M – 9225/1 – 3d – 1 – 42 0150/88 – hat mit Schreiben vom 29. Februar 1988 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung schätzt den Beitrag, den amnesty international weltweit zur Verwirklichung der Menschenrechte leistet, hoch ein, und sie hält es für richtig, daß diese Organisation Regierungen vieler Länder in ihren Jahresberichten und anderen Publikationen an die Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte erinnert und dabei auch konkrete Fälle aufgreift. Um so mehr bedauert die Bundesregierung, daß amnesty international in den von den Fragestellern zitierten Publikationen behauptet, in der Bundesrepublik Deutschland würden die Menschenrechte von Wehrdienstverweigerern verletzt. Dieser Vorwurf trifft nicht zu.

1. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Unzulänglichkeiten in Kriegsdienstverweigerungsgesetzgebung und -praxis zu beheben, die dazu führen, daß die Bundesrepublik Deutschland international der Verletzung von Menschenrechten beschuldigt wird?

Das Recht der Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik Deutschland gehört weltweit zu den liberalsten vergleichbaren Rechtsetzungen überhaupt. Das deutsche Kriegsdienstverweigerungsrecht und seine Durchführung befinden sich auch in voller Übereinstimmung mit den Menschenrechten.

2. Ist die Bundesregierung bereit, wenigstens dafür Sorge zu tragen, mit der beabsichtigten Verlängerung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes über das Jahr 1990 hinaus eine angemessene Ausweitung der für eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer geeigneten Gründe anzustreben, die einen umfassenden Gewissensschutz gewährleistet?

Die Wirkungen der Gewissensfreiheit im Bereich der Wehrpflicht sind in Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes abschließend geregelt; über seine Grenzen hinaus erkennt das Grundgesetz weder weitere Gewissensvorbehalte noch weitere Schutzbereiche an. In höchstrichterlicher Rechtsprechung haben das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht entschieden, welche Gründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu rechtfertigen vermögen. Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz entspricht in vollem Umfang diesen Grundsätzen.

3. In welcher Form ist die Bundesregierung bereit, sich im Sinne weltweit geltender Menschenrechte zugunsten der Personen einzusetzen, die von amnesty international als gewaltlose politische Gefangene in der Bundesrepublik Deutschland betrachtet werden?

Amnesty international bezeichnet als gewaltlose politische Gefangene auch Personen, die aus anderen als Gewissensgründen, zum Beispiel aus politischen Gründen, die Ableistung des Wehrdienstes verweigern und deswegen inhaftiert werden. Das ergibt sich aus dem von den Fragestellern zitierten Flugblatt. Politische Gründe allein berechtigen nach dem Kriegsdienstverweigerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht zu einer Verweigerung. Es ist kein Verstoß gegen Menschenrechte, daß Personen bestraft werden, die ihrer gesetzlichen Dienstpflicht nicht nachkommen, obwohl sie mangels ausreichender Gewissensgründe als Kriegsdienstverweigerer nicht anerkannt werden können oder ihnen im Falle der Anerkennung die Möglichkeit des zivilen Ersatzdienstes außerhalb der Bundeswehr offensteht.

Etwas anderes folgt – anders als von amnesty international in dem zitierten Flugblatt behauptet wird – auch nicht aus der Garantie der Gewissensfreiheit in internationalen Menschenrechtsverträgen. Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe b der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt als mit der Konvention vereinbar ausdrücklich an „jede Dienstleistung militärischen Charakters oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo dies als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstleistung tretende Dienstleistung". Entsprechendes ergibt sich aus Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c (ii) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Daraus folgt, daß es ein international garantiertes Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen – und erst recht ein solches aus politischen Gründen – nicht gibt und daß die Bundesrepublik Deutschland, indem sie ein Kriegsdienstverweigerungsrecht als Grundrecht in Artikel 4 Abs. 3 GG anerkennt, über das hinausgeht, wozu sie nach den Maßstäben der internationalen Menschenrechtsgarantien verpflichtet wäre.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung Initiativen, die dazu führen, daß die gewaltlosen Meinungsäußerungen von Totalverweigerern nicht strafverschärfend bewertet werden können, wie dies in den Fällen von Christoph Bausenwein und Kai Kanz geschehen ist und von amnesty international als Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bezeichnet wurde?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß für Initiativen der genannten Art. Über die Strafzumessung entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. Es kann ihnen nicht verwehrt werden, zur Beurteilung der Tat und der Täterperson auch Veröffentlichungen der Angeklagten heranzuziehen, in denen die Angeklagten andere dazu veranlassen wollen, gleiche Straftaten zu begehen. Im übrigen verwerten die Gerichte nicht selten – so auch im Fall Bausenwein – zugunsten der Angeklagten, daß sie aus politischer Überzeugung gehandelt haben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333